OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-351281/2/Bm/AK

Datum:
Linz, 31. Jänner 2023

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Mag. Bismaier über die Beschwerde des W P, X, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 22. September 2022, GZ: BHLLSO-2022-16832/16-AU, abgeändert durch die Beschwerdevorentscheidung vom 28. Oktober 2022, GZ: BHLLSO-2022-16832/18-AU, betreffend Gewährung von Leistungen der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs nach dem Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (Oö. SOHAG) den

B E S C H L U S S :

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, der Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 22. September 2022, GZ: BHLLSO-2022-16832/16-AU, in der Fassung der Beschwerdevorentscheidung vom 28. Oktober 2022, GZ: BHLLSO-2022-16832/18-AU, wird aufgehoben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land zurückverwiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (in der Folge: belangte Behörde) vom 22. September 2022, GZ: BHLLSO-2022-16832/16-AU, wurde über den Antrag des Beschwerdeführers (in der Folge: Bf) vom 26. Juli 2022 auf Erteilung einer Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs für sich und seine Familie (Ehegattin, drei minderjährige Kinder und ein volljähriges Kind) nach dem Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (Oö. SOHAG) wie folgt entschieden:

„I. Ihrer Gattin und Ihre Kinder wird ab 01.08.2022 Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs in Form von monatlichen Leistungen wie folgt zuerkannt:

a) Für N P, geb. X:
Richtsatz für in Haushaltsgemeinschaft lebende volljährige Personen gemäß § 7 Abs. 2 Z 2 lit. a Oö. SOHAG.
Kürzung gemäß § 19 Abs. 1 Oö. SOHAG um 20 % bis 31.10.2022 (das entspricht 136,91 EUR
Kürzung gemäß § 19 Abs. 5 Oö. SOHAG um 25 % bis 31.10.2022 (das entspricht 171,14 EUR)
Verringerung des anzuwendenden Richtsatzes aufgrund Deckelung gemäß § 8 Oö. SOHAG um 37,00 EUR

b) Für A H P, geb. X:
Richtsatz für in Haushaltsgemeinschaft lebende unterhaltsberechtigte minderjährige Personen, für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht, bei zwei leistungsberechtigten minderjährigen Personen gemäß § 7 Abs. 2 Z 3 lit. b Oö. SOHAG.
Verringerung des anzuwendenden Richtsatzes aufgrund Deckelung gemäß § 8 Oö. SOHAG um 37,00 EUR

c) Für M P, geb. X:
Richtsatz für in Haushaltsgemeinschaft lebende unterhaltsberechtigte minderjährige Personen, für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht, bei zwei leistungsberechtigten minderjährigen Personen gemäß § 7 Abs. 2 Z 3 lit. b Oö. SOHAG.
Verringerung des anzuwendenden Richtsatzes aufgrund Deckelung gemäß § 8 Oö. SOHAG um 37,00 EUR
Kürzung gemäß § 19 Abs. 1 Oö. SOHAG um 20 % bis 31.10.2022 (das entspricht 39,12 EUR)
Kürzung gemäß § 19 Abs. 5 Oö. SOHAG um 25 % bis 31.10.2022 (das entspricht 48,90 EUR)

Die Leistung ist bis 31.08.2022 befristet.

II. Als eigene Mittel sind einzusetzen:

a) W P, geb. X:
- Beihilfe z. Deckung d. LU
- Lohn mit Freibetrag nach SOHAG (12.-27.08.2022 Fa X)

b) H P, geb. X:
- Lohn mit Freibetrag nach SOHAG (ab 1.8.22 Fa X)

c) M P, geb. X:
- Beihilfe z. Deckung d. LU

III. Der Antrag für Sie und Ihre Söhne H und H wird im Zeitraum von 01.08.2022 bis 31.08.2022 abgewiesen.

IV. Der Antrag für Sie, Ihre Gattin und Ihre Kinder wird ab 01.09.2022 abgewiesen.

V. Ihr noch offener Überbezug in der Höhe von 213,89 EUR wird gemäß § 28 Abs. 4 Oö. SOHAG von Ihrer laufenden Leistung im Ausmaß von bis zu 50 % einbehalten."

[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.2. Gegen diesen Bescheid wurde vom Bf Beschwerde eingebracht und darin im Wesentlichen ausgeführt, die Berechnung des Sozialhilfeanspruches sei aus mehreren Gründen fehlerhaft:

In Spruchpunkt I. werde für die beiden minderjährigen Kinder eine Kürzung des Sozialhilfeanspruches aufgrund der Deckelung ausgesprochen. Dies sei bereits aufgrund des Gesetzeswortlautes unzulässig, da eine prozentuelle Kürzung aufgrund der Deckelung gemäß § 8 Oö. SOHAG nur für volljährige Personen zu erfolgen habe.

Aber auch für die Ehegattin des Bf sei die Deckelung unzulässig, da die Berechnungsgrundlage für die prozentuelle Kürzung bei der Deckelung nicht der Richtsatz, sondern die tatsächliche Leistung der Sozialhilfe sei. Für die Beantwortung der Frage, ob der Deckelungsbetrag erreicht sei, müsse daher zuerst das Einkommen abgezogen werden und würden in die Berechnung keine Personen mit einbezogen werden dürfen, die keinen Anspruch auf Sozialhilfe haben. Ebenso würden die Einzelleistungen nach einer allfälligen Kürzung zusammengezählt werden müssen. Bei richtiger Berechnung hätte die Behörde die prozentuelle Kürzung nicht anwenden dürfen.

Eine Anrechnung des Einkommens des volljährigen Sohnes des Bf sei unzulässig, da der Bf selbsterhaltungsfähig sei, da er bereits gearbeitet habe und daher keine Unterhaltspflicht des Sohnes gegenüber dem Bf bestehe.

Die Abweisung für den minderjährigen Sohn des Bf H sei rechtswidrig, da nicht der Bezug der Familienbeihilfe, sondern der Anspruch eine Leistungsvoraussetzung sei. Die Behörde sei daher nicht zur Abweisung berechtigt, sondern hätte entweder

das Verfahren aussetzen oder den Anspruch auf Familienbeihilfe selbst beurteilen müssen.
Die Tochter M erhalte keine Leistung des AMS. Bei richtiger Berechnung wäre dem Bf auch für August 2022 Sozialhilfe zugestanden, kein Überbezug entstanden und würde ein Anspruch für die gesamte Familie ab September 2022 bestehen.
Die Kürzungen seien nicht gerechtfertigt, da der Bf, seine Ehegattin und seine Tochter den Bemühungspflichten und Integrationspflichten nachgekommen seien.

Es werden die Anträge gestellt, das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich möge

1. den angefochtenen Bescheid dahingehend abändern, dass dem Bf und seiner Familie für August 2022 ein höherer Betrag an Sozialhilfe zuerkannt werde,
2. den angefochtenen Bescheid dahingehend abändern, dass dem Bf und seiner Familie ab September 2022 Sozialhilfe zuerkannt werde, in eventu
3. den angefochtenen Bescheid beheben und zur neuerlichen Entscheidung an die Behörde 1. Instanz zurückverweisen,
4. Spruchpunkt V. ersatzlos beheben,
5. eine mündliche Verhandlung durchführen.

I.3. Aufgrund dieser Beschwerde wurde von der belangten Behörde die Beschwerdevorentscheidung vom 28. Oktober 2022, GZ: BHLLSO-2022-16832/18-AU, erlassen und darin wie folgt entschieden:

„I. Ihrer Beschwerde wird teilweise stattgegeben.

II. Ihnen und Ihren Angehörigen wird ab 01.08.2022 Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs in Form von monatlichen Leistungen wie folgt zuerkannt:

a) Für W P, geb. X:
Richtsatz für in Haushaltsgemeinschaft lebende volljährige Personen gemäß § 7 Abs. 2 Z 2 lit. a Oö. SOHAG.
Verringerung des anzuwendenden Richtsatzes aufgrund Deckelung gemäß § 8 Oö. SOHAG um 37,00 EUR

b) Für N P, geb. X:
Richtsatz für in Haushaltsgemeinschaft lebende volljährige Personen gemäß § 7 Abs. 2 Z 2 lit. a Oö. SOHAG.
Verringerung des anzuwendenden Richtsatzes aufgrund Deckelung gemäß § 8 Oö. SOHAG um 37,00 EUR
Kürzung gemäß § 19 Abs. 1 Oö. SOHG um 20 % bis 31.10.2022 (das entspricht 36,91 EUR

d) Für A H P, geb. X:
Richtsatz für in Haushaltsgemeinschaft lebende unterhaltsberechtigte minderjährige Personen, für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht, bei zwei leistungsberechtigten minderjährigen Personen gemäß § 7 Abs. 2 Z 3 lit. b Oö. SOHAG.

e) Für M P, geb. X:
Richtsatz für in Haushaltsgemeinschaft lebende unterhaltsberechtigte minderjährige Personen, für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht, bei zwei leistungsberechtigten minderjährigen Personen gemäß § 7 Abs. 2 Z 3 lit. b Oö. SOHAG.
Kürzung gemäß § 19 Abs. 1 Oö. SOHAG um 20 % bis 31.10.2022 (das entspricht 39,12 EUR)

f) Für H P, geb. X:
Richtsatz für in Haushaltsgemeinschaft lebende unterhaltsberechtigte minderjährige Personen, für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht, bei drei leistungsberechtigten minderjährigen Personen gemäß § 7 Abs. 2 Z 3 lit. c Oö. SOHAG.

Die Leistung ist bis 31.08.2022 befristet.

III. Der Antrag für Ihren Sohn H wird im Zeitraum von 01.08.2022 bis 31.08.2022 abgewiesen.

IV. Der Antrag für Sie und Ihre Angehörigen wird im Zeitraum von 01.09.2022 bis 30.09.2022 abgewiesen.

V. Ihren Angehörigen wird ab 01.10.2022 Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs in Form von monatlichen Leistungen wie folgt zuerkannt:

a) b) Für N P, geb. X:
Richtsatz für in Haushaltsgemeinschaft lebende volljährige Personen gemäß § 7 Abs. 2 Z 2 lit. a Oö. SOHAG.
Verringerung des anzuwendenden Richtsatzes aufgrund Deckelung gemäß § 8 Oö. SOHAG um 37,00 EUR
Kürzung gemäß § 19 Abs. 1 Oö. SOHG um 20 % bis 31.10.2022 (das entspricht 36,91 EUR

d) Für A H P, geb. X:
Richtsatz für in Haushaltsgemeinschaft lebende unterhaltsberechtigte minderjährige Personen, für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht, bei zwei leistungsberechtigten minderjährigen Personen gemäß § 7 Abs. 2 Z 3 lit. b Oö. SOHAG.

e) Für M P, geb. X:
Richtsatz für in Haushaltsgemeinschaft lebende unterhaltsberechtigte minderjährige Personen, für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht, bei zwei leistungsberechtigten minderjährigen Personen gemäß § 7 Abs. 2 Z 3 lit. b Oö. SOHAG.
Kürzung gemäß § 19 Abs. 1 Oö. SOHAG um 20 % bis 31.10.2022 (das entspricht 39,12 EUR)

f) Für H P, geb. X:
Richtsatz für in Haushaltsgemeinschaft lebende unterhaltsberechtigte minderjährige Personen, für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht, bei drei leistungsberechtigten minderjährigen Personen gemäß § 7 Abs. 2 Z 3 lit. c Oö. SOHAG.

Die Leistung ist bis 31.10.2022 befristet.

VI. Der Antrag für Sie und Ihren Sohn H wird im Zeitraum von 01.10.2022 bis 31.10.2022 abgewiesen.

VII. Als eigene Mittel sind einzusetzen:

a) W P, geb. X:
- Beihilfe z. Deckung d. LU (28.08.2022-18.10.2022)
- Lohn mit Freibetrag nach SOHAG (12.-27.08.2022 Fa X)

b) H P, geb. X:
- Lohn mit Freibetrag nach SOHAG (ab 1.8.22 Fa X bis 31.07.2023)

c) M P, geb. X:
- Beihilfe z. Deckung d. LU (01.03.-09.11.2022)

VIII. Ihr noch offener Überbezug in der Höhe von 213,89 EUR wird gemäß § 28 Abs. 4 Oö. SOHAG von Ihrer laufenden Leistung im Ausmaß von bis zu 50 % einbehalten.

Die übrigen Bescheidbestandteile bleiben von dieser Beschwerdevorentscheidung inhaltlich unberührt."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.4. Mit Eingabe vom 15. November 2022 wurde vom Bf der Antrag gestellt, die Beschwerde vom 21. Oktober 2022 (gemeint wohl: 18. Oktober 2022) dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorzulegen.

I.5. Mit Vorlageschreiben vom 23. November 2022 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (in der Folge: LVwG Oö.) zur Entscheidungsfindung vor.

I.6. Das LVwG Oö. hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht. Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte Abstand genommen werden, zumal aufgrund der Beweiserhebungen durch Akteneinsichtnahme ersichtlich ist, dass der Beschwerde dahingehend Folge zu geben ist, dass der angefochtene Bescheid aufzuheben und das Verfahren zur neuerlichen Entscheidung an die belangte Behörde zurückzuverweisen ist (§ 24 Abs. 2 Z 1 und Abs. 4 VwGVG). Einem Entfall der Verhandlung steht weder Art. 6 Abs. 1 EMRK, noch Art. 47 GRC entgegen.

II. Nachfolgender Sachverhalt steht fest:

II.1. Der Bf, seine Ehegattin und seine Kinder sind X Staatsbürger und verfügen über die Asylberechtigung. Der Bf lebt mit seiner Ehegattin und seinen vier Kindern im gemeinsamen Haushalt und entrichtet monatlich Wohnkosten in Höhe von 865,24 Euro. Der Bf hat keinen Anspruch auf Wohnbeihilfe. Der Bf und seine Ehegattin sind arbeitsfähig und beim AMS als arbeitssuchend vorgemerkt. Der Bf erhält monatlich AMS-Leistungen in Höhe von 2,15 Euro täglich; die Ehegattin hat keinen Anspruch auf AMS-Leistungen. Der Bf war in der Zeit von 12. August 2022 bis 27. August 2022 bei der Firma X GmbH beschäftigt. Die Tochter M ist beim AMS als lehrstellensuchend gemeldet und hat bis 9. November 2022 als Beihilfe zu Kursnebenkosten AMS-Leistungen in Höhe von 1,14 Euro täglich erhalten. Der Sohn H besucht das Bundesrealgymnasium in X; der Sohn A H besucht die Volksschule X in X. Für M und A H bezieht der Bf Familienbeihilfe. Der volljährige Sohn H arbeitet seit 1. August 2022 bei der Firma H GmbH und erhält einen monatlichen Lohn in Höhe von 1.698,14 Euro. Dem Bf, seiner Ehegattin und seinen Kindern M und H wurde mit Bescheid vom 28. Jänner 2022 aufgetragen, der Behörde monatliche Bewerbungsnachweise vorzulegen. Dieser Auflage sind weder der Bf, noch seine Ehegattin und seine Kinder zur Gänze nachgekommen. Mit Schreiben vom 19. April 2022 wurde nochmals auf die Erfüllung der behördlichen Auflagen hingewiesen und nochmals ermahnt, dass bei anhaltender Pflichtverletzung eine Kürzung des maßgeblichen Richtsatzes erfolgen wird. Die erforderlichen Bewerbungsnachweise wurden dennoch nicht vorgelegt. Mit Bescheid vom 18. Mai 2022 wurde der Richtsatz für den Bf, seine Ehegattin und seine zwei Kinder H und M um 10 % gemäß § 19 Abs. 1 Oö. SOHAG gekürzt. Mit Schreiben vom 27. Juli 2022 wurden der Bf, seine Ehegattin und seine Tochter M erneut nachweislich ermahnt, dass bei anhaltender Pflichtverletzung eine weitere Kürzung des maßgeblichen Richtsatzes erfolgen wird. Die geforderten Bewerbungsnachweise wurden dennoch nicht vorgelegt. Der Integrationsverpflichtung ist die Familie nachgekommen.

II.1.1. Das hier entscheidungswesentliche Beweisergebnis ergibt sich aus dem Akteninhalt und den vom Bf und seiner Familie bezogenen AMS-Leistungen, die aus dem AMS-Portal ersichtlich sind.

II.2. Die Frage der Berechnung der Deckelung gemäß § 8 Oö. SOHAG, der Kürzung und der Einbeziehung des Einkommens des volljährigen Sohnes unterliegt der rechtlichen Beurteilung.

III. Rechtslage:

III.1. Gemäß § 28 Abs. 3 Satz 2 VwGVG kann das Verwaltungsgericht den angefochtenen Bescheid mit Beschluss aufheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde zurückverweisen, wenn die Behörde die notwendigen Ermittlungen des Sachverhaltes unterlassen hat. Die Behörde ist hierbei an die rechtliche Beurteilung gebunden, von welcher das Verwaltungsgericht bei seinem Beschluss ausgegangen ist.

III.2. Aus dem Landesgesetz, mit dem das Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz erlassen wird (Oö. SOHAG), sind nachfolgende Bestimmungen maßgeblich:

§ 5 Oö. SOHAG regelt die persönlichen Voraussetzungen für die Leistung der Sozialhilfe:

„(1) Leistungen der Sozialhilfe sind unbeschadet zwingender völkerrechtlicher oder unionsrechtlicher Verpflichtungen ausschließlich österreichischen Staatsbürgerinnen bzw. Staatsbürgern und Asylberechtigten, im Übrigen nur dauerhaft niedergelassenen Fremden zu gewähren, die sich seit mindestens fünf Jahren dauerhaft, tatsächlich und rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten.
(2) Sozialhilfe kann, sofern dieses Landesgesetz nicht anderes bestimmt, nur Personen geleistet werden, die ihren Hauptwohnsitz und ihren tatsächlichen Aufenthalt im Land Oberösterreich haben.
(3) Wohnungslose Personen, die ihren tatsächlichen dauernden Aufenthalt in Oberösterreich durch Vorlage einer Hauptwohnsitzbestätigung gemäß § 19a Meldegesetz, BGBl. Nr. 9/1992, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 104/2018, bei der Behörde nachweisen können, sind Personen im Sinn des Abs. 2 gleichgestellt.
(4) Vor Ablauf der im Abs. 1 genannten Frist sind aufenthaltsberechtigte EU-/EWR-Bürgerinnen bzw. -Bürger, Schweizer Bürgerinnen bzw. Bürger und Drittstaatsangehörige österreichischen Staatsbürgerinnen bzw. Staatsbürgern nur insoweit gleichgestellt, als eine Gewährung von Leistungen der Sozialhilfe auf Grund völkerrechtlicher oder unionsrechtlicher Vorschriften zwingend geboten ist und dies im Einzelfall nach Anhörung der zuständigen Fremdenbehörde festgestellt wurde.
(5) Von Leistungen der Sozialhilfe ausgeschlossen sind
1. Personen ohne tatsächlichen Aufenthalt in Oberösterreich,
2. Asylwerberinnen bzw. Asylwerber,
3. ausreisepflichtige Fremde,
4. Personen, die wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener gerichtlich strafbarer Handlungen zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von zumindest sechs Monaten verurteilt wurden, für den Zeitraum der Verbüßung ihrer Strafhaft in einer Anstalt und

subsidiär Schutzberechtigte.“

§ 6 Oö. SOHAG regelt die sachlichen Voraussetzungen für die Leistung der Sozialhilfe:

„(1) Voraussetzung für die Leistung der Sozialhilfe ist, dass eine Person im Sinn des § 5
1. von einer sozialen Notlage (Abs. 2) betroffen ist und

2. bereit ist, sich um die Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage zu bemühen (Abs. 4).

(2) Eine soziale Notlage liegt bei Personen vor,

1. die ihren eigenen Lebensunterhalt und Wohnbedarf oder
2. den Lebensunterhalt und Wohnbedarf von unterhaltsberechtigten Angehörigen, die mit ihnen in Haushaltsgemeinschaft leben,

nicht decken können.

(3) Nicht als soziale Notlage gelten Situationen, für die bereits auf Basis anderer gesetzlicher Grundlagen ausreichend Vorsorge getroffen wurde oder durch andere Gesetze zur Sicherung von Interessen Dritter Zugriffe unter das Sozialhilfeniveau zugelassen sind.

(4) Die Leistung der Sozialhilfe setzt die Bereitschaft der hilfesuchenden Person voraus, in angemessener und zumutbarer Weise zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage sowie gegebenenfalls zur Integration - insbesondere auch zu dem für die Integration erforderlichen Spracherwerb - beizutragen. Eine Bemühung ist jedenfalls dann nicht angemessen, wenn sie offenbar aussichtslos oder unmöglich wäre.

(5) Als Beitrag der hilfesuchenden Person im Sinn des Abs. 1 Z 2 gelten insbesondere:

1. der Einsatz von Leistungen Dritter und eigener Mittel nach Maßgabe der §§ 14 bis 16;
2. der Einsatz der Arbeitskraft nach Maßgabe des § 12 und die erforderlichen Maßnahmen zur Integration;
3. die Verfolgung von Ansprüchen gegen Dritte (§ 14 Abs. 3);
4. die Umsetzung ihr von einem Träger der Sozialhilfe oder einer Behörde nach diesem Landesgesetz aufgetragener Maßnahmen zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage.

(6) Sofern Ansprüche gemäß Abs. 5 Z 3 nicht ausreichend verfolgt werden, ist - unbeschadet des § 14 Abs. 3 letzter Satz - die unmittelbar erforderliche Deckung des notwendigen Wohnbedarfs der im gemeinsamen Haushalt mit der hilfesuchenden Person lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen sicherzustellen.“

§ 7 Oö. SOHAG sieht die monatlichen Leistungen der Sozialhilfe mit Rechtsanspruch wie folgt vor:

„(1) Die Leistung der Sozialhilfe erfolgt in Form von monatlichen, zwölfmal im Jahr gebührenden pauschalen Geldleistungen oder Sachleistungen zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung eines ausreichenden und zweckmäßigen, das Maß des Notwendigen aber nicht überschreitenden Wohnbedarfs.

(2) Die Summe der Geld- und Sachleistungen (Richtsätze) nach Abs. 1 beträgt pro Person und Monat bezogen auf den Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatz für Alleinstehende

1. für eine alleinstehende oder alleinerziehende Person	100 %
2. für in Haushaltsgemeinschaft lebende volljährige Personen	
a) pro Person	70 %
b) ab der dritten leistungsberechtigten Person	45 %
3. für in Haushaltsgemeinschaft lebende unterhaltsberechtigte minderjährige Personen, für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht:	
a) bei einer leistungsberechtigten, minderjährigen Person	25 %
b) bei zwei leistungsberechtigten, minderjährigen Personen pro Person	20 %
c) bei drei leistungsberechtigten, minderjährigen Personen pro	

Person	15 %
d) bei vier leistungsberechtigten, minderjährigen Personen pro Person	12,5 %
e) bei fünf oder mehr leistungsberechtigten, minderjährigen Personen pro Person	12 %

(3) Für alleinerziehende Personen sind zur weiteren Unterstützung des Lebensunterhalts bezogen auf den Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatz für Alleinstehende folgende Zuschläge zu gewähren (Alleinerzieherbonus):

a) für die erste minderjährige Person	12 %
b) für die zweite minderjährige Person	9 %
c) für die dritte minderjährige Person	6 %
d) für jede weitere minderjährige Person	3 %

(4) Für volljährige und minderjährige Personen mit Behinderung (§ 40 Abs. 1 und 2 BBG) ist zur weiteren Unterstützung des Lebensunterhalts, sofern nicht höhere Leistungen auf Grund besonderer landesgesetzlicher Bestimmungen, die an eine Behinderung anknüpfen, gewährt werden, ein Zuschlag in Höhe von 18 % pro Person bezogen auf den Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatz für Alleinstehende zu gewähren.

(5) Eine Haushaltsgemeinschaft bilden mehrere in einer Wohneinheit oder Wohngemeinschaft lebende Personen, soweit eine gänzliche oder teilweise gemeinsame Wirtschaftsführung nicht auf Grund besonderer Umstände ausgeschlossen werden kann. Leben mehr als zwei bezugsberechtigte, volljährige Personen in Haushaltsgemeinschaft, ist für die beiden ältesten Personen der Richtsatz gemäß Abs. 2 Z 2 lit. a heranzuziehen. Die Leistungen gemäß Abs. 2 Z 3 sind nach dem Alter in absteigender Reihenfolge zu gewähren, wobei für die älteste minderjährige Person der Richtsatz gemäß Abs. 2 Z 3 lit. a heranzuziehen ist.

(6) Für volljährige Personen, die in Einrichtungen gemäß § 12 Abs. 2 Z 1 Oö. ChG untergebracht sind, ist grundsätzlich der Richtsatz gemäß Abs. 2 Z 2 lit. a heranzuziehen.

(7) Für volljährige Personen, die in stationären Einrichtungen gemäß § 63 Oö. SHG 1998 oder § 12 Abs. 2 Z 2 Oö. ChG untergebracht sind, erfolgt die Leistung der Sozialhilfe in Form einer pauschalen monatlichen Geld- oder Sachleistung zur Deckung der persönlichen Bedürfnisse in Höhe von 16 % des Netto-Ausgleichszulagenrichtsatzes für Alleinstehende pro Person.

(8) Als alleinerziehende Personen im Sinne des Abs. 2 Z 1 und Abs. 3 gelten Personen, die ausschließlich mit anderen Personen in Haushaltsgemeinschaft leben, gegenüber denen sie mit der Obsorge bzw. der Pflege und Erziehung betraut sind.

(9) Hat eine bezugsberechtigte volljährige Person keine Aufwendungen zur Deckung des Wohnbedarfs für Miete, Betriebs- und Energiekosten, ist der für sie anzuwendende Richtsatz nach Abs. 2 Z 1 oder Z 2 lit. a oder b im Ausmaß von 25 % zu verringern. Hat die bezugsberechtigte volljährige Person zwar Aufwendungen zur Deckung des Wohnbedarfs für Miete, Betriebs- und Energiekosten, erreichen diese aber nicht ein Ausmaß von 25 %, ist der Richtsatz nach Abs. 2 Z 1 oder Z 2 lit. a oder b im entsprechenden Ausmaß zu reduzieren.

(10) Die Summe aller Geldleistungen der Sozialhilfe, die unterhaltsberechtigten minderjährigen Personen einer bestimmten Haushaltsgemeinschaft auf Grund einer Berechnung gemäß § 7 zur Verfügung stehen soll, ist rechnerisch gleichmäßig - mit Ausnahme von Leistungen gemäß Abs. 4 - auf alle unterhaltsberechtigten minderjährigen Personen aufzuteilen.“

§ 8 Oö. SOHAG regelt die Deckelung der Summe von Geldleistungen folgendermaßen:

„Die Summe aller Geldleistungen der Sozialhilfe, die volljährigen bezugsberechtigten Personen innerhalb einer bestimmten Haushaltsgemeinschaft auf Grund einer Berechnung gemäß § 7 zur Verfügung stehen soll, ist pro Haushaltsgemeinschaft mit 175 % des Netto-Ausgleichszulagenrichtsatzes für Alleinstehende begrenzt. Bei Überschreitung der Grenze sind die Leistungen pro volljähriger bezugsberechtigter Person in dem zur Vermeidung der Grenzüberschreitung erforderlichen Ausmaß anteilig zu kürzen. Geldleistungen zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts im Ausmaß von 20 % des Netto-Ausgleichszulagenrichtsatzes für Alleinstehende pro Person sind von der anteiligen Kürzung ausgenommen."

§ 14 Oö. SOHAG regelt die Berücksichtigung von Leistungen Dritter und eigenen Mitteln:

„(1) Bei der Bemessung von Leistungen der Sozialhilfe sind alle zur Deckung der eigenen Bedarfe zur Verfügung stehende Leistungen Dritter, sonstige Einkünfte und verwertbares Vermögen anzurechnen.
(2) Zu den Leistungen Dritter im Sinn des Abs. 1 zählen auch sämtliche öffentliche Mittel zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs sowie jener Teil des Einkommens der im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltspflichtigen angehörigen Person oder der Lebensgefährtin bzw. des Lebensgefährten sowie volljähriger Kinder, der eine für diese Person gemäß § 7 vorgesehene Bemessungsgrundlage übersteigt.
(3) Leistungen der Sozialhilfe sind nur dann zu gewähren, wenn die diese Leistungen geltend machende hilfesuchende Person bedarfsdeckende Ansprüche gegen Dritte verfolgt, soweit dies nicht offenbar aussichtslos oder unzumutbar ist. Die Zulässigkeit einer unmittelbar erforderlichen Unterstützung bleibt unberührt. Die Ansprüche sind auf Verlangen des zuständigen Trägers der Sozialhilfe diesem zur Rechtsverfolgung zu übertragen.
(4) Leistungen, die auf Grund des AlVG erbracht werden, sind auf Leistungen der Sozialhilfe anzurechnen. Ansprüche, die der bezugsberechtigten Person auf Grund des AlVG grundsätzlich zustehen, aber auf Grund eines zurechenbaren Fehlverhaltens der bezugsberechtigten Person verloren gehen, dürfen nur zur Deckung des notwendigen Wohnbedarfs der mit der bezugsberechtigten Person im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen und höchstens im Ausmaß von 50 % des Differenzbetrags durch Leistungen der Sozialhilfe ausgeglichen werden."

§ 19 Oö. SOHAG (in der Fassung zum verfahrensgegenständlichen Zeitraum) enthält Regelungen über das Sanktionssystem:

„(1) Leistungen der Sozialhilfe sind,
1. sofern keine Bereitschaft zum Einsatz der Arbeitskraft oder der Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt besteht oder
2. wenn sie unrechtmäßig bezogen werden, insbesondere auf Grund des Verschweigens von Einkünften bzw. sonstiger anrechnungspflichtiger Leistungen oder auf Grund einer fehlerhaften oder unvollständigen Angabe der eigenen Einkommens-, Vermögens- und Wohnverhältnisse oder

3. wenn sie zweckwidrig verwendet werden

stufenweise wie folgt zu kürzen:

	Ausmaß der Kürzung von der Berechnungsgrundlage nach Abs. 6	Dauer
1. Stufe	10 %	1 Monat
2. Stufe	20 %	3 Monate
3. Stufe	50 %	3 Monate

(2) Bei Pflichtverletzungen gemäß Abs. 1 Z 1 hat zunächst eine einmalige, nachweisliche Ermahnung sowie eine Belehrung über die Rechtsfolgen durch die zuständige Behörde zu erfolgen. Sofern bei der bezugsberechtigten Person weiterhin keine Bereitschaft zum Einsatz der Arbeitskraft oder der Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt besteht, sind die Leistungen der Sozialhilfe stufenweise in dem im Abs. 1 festgelegten Ausmaß zu kürzen.

(3) Sofern bei einer bezugsberechtigten Person, deren Leistungen der Sozialhilfe nach Abs. 1 bereits für die Dauer von drei Monaten um 50 % des jeweils anzuwendenden Richtsatzes gemäß Abs. 6 gekürzt wurden, weiterhin keine Bereitschaft zu einem zumutbaren Einsatz der Arbeitskraft oder der Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt besteht, sind die Leistungen der Sozialhilfe gänzlich einzustellen.

(4) Leistungen der Sozialhilfe, auf die ein Rechtsanspruch besteht, können im Einzelfall über Abs. 1 hinaus gekürzt oder von vornherein nicht gewährt werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn die betreffende Person beharrlich die Aufnahme einer zumutbaren Beschäftigung oder die Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen zur Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt verweigert.

(5) Unabhängig von einer Kürzung nach Abs. 1 sind die Leistungen der Sozialhilfe bei einer schuldhaften Verletzung der Pflichten nach § 16c Abs. 1 Integrationsgesetz, BGBl. I Nr. 68/2017, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 25/2019, um 25 % von der Berechnungsgrundlage nach Abs. 6 zu kürzen. Die Kürzung erfolgt für die Dauer der Pflichtverletzung, mindestens jedoch für drei Monate.

(6) Berechnungsgrundlage für die Kürzung nach Abs. 1 bis 5 sind die der bezugsberechtigten Person grundsätzlich zustehenden Richtsätze und Zuschläge nach § 7 Abs. 2 bis 4. Die jeweilige Kürzung ist vorrangig als anspruchsmindernd auf die Geldleistung anzurechnen. Bei Vorliegen von mehreren der im Abs. 1 und 5 angeführten Pflichtverletzungen sind die Kürzungsanteile zusammenzuzählen.

(7) Die Deckung des Wohnbedarfs von unterhaltsberechtigten Angehörigen, die mit der Person, bei der eine Pflichtverletzung im Sinn des Abs. 1 oder 5 vorliegt, in Haushaltsgemeinschaft leben, darf durch Sanktionen nach Abs. 1 und Abs. 3 bis 6 nicht gefährdet werden. Die Bedarfsdeckung im unerlässlichen Ausmaß soll vorzugsweise in Form von Sachleistungen erfolgen.“

IV. Das LVwG Oö. hat erwogen:

IV.1. Der Bf wendet sich zum einen gegen die Anwendung der Deckelung gemäß § 8 Oö. SOHAG und zum anderen gegen die Anrechnung des Einkommens des volljährigen Sohnes des Bf sowie gegen die vorgenommene Kürzung gemäß § 19 Oö. SOHAG.

IV.2. Deckelung nach § 8 Oö. SOHAG:

Aus den Feststellungen ergibt sich, dass der Bf in einem gemeinsamen Haushalt mit seiner Ehegattin, seinen minderjährigen Kindern und seinem volljährigen Kind wohnt. Weiters ergibt sich aus den Berechnungsblättern, dass die belangte Behörde ihren Berechnungen den gedeckelten Richtsatz für den Bf, seine Ehegattin und den volljährigen Sohn zugrunde gelegt hat.
Nach der Judikatur kommt eine anteilsmäßige Kürzung gemäß § 8 Oö. SOHAG jedoch nur dann zum Tragen, wenn die Summe aller Geldleistungen der Sozialhilfe an volljährige Personen einer Haushaltsgemeinschaft den Deckelungsbetrag in Höhe von 175 % des Netto-Ausgleichszulagenrichtsatzes für Alleinstehende übersteigt. Eine Miteinbeziehung von fiktiven Bezugsberechtigten, also Personen, die keinen Antrag gestellt haben oder keinen Leistungsanspruch haben, im Rahmen des § 8 Oö. SOHAG scheidet daher bei verfassungskonformer Auslegung dieser Bestimmung aus (siehe dazu die Rechtsprechung des LVwG Oö. 12.2.2021, LVwG-350909/9/Py/PP, mwN; 28.9.2021, LVwG-351008/2/GS/TO, u.a.).
Insbesondere haben in die Berechnung der Deckelung gemäß § 8 Oö. SOHAG ausschließlich tatsächlich in Geld geleistete Sozialhilfeleistungen an volljährige Personen im Rahmen der Haushaltsgemeinschaft einzufließen. Die belangte Behörde hat bei ihren Berechnungen jedoch auch den volljährigen Sohn mit einbezogen, obwohl er ein monatliches Einkommen bezieht und nicht leistungsberechtigt ist. Weiters hat die Behörde offenbar bei der Anwendung der Deckelung auch den grundsätzlich anwendbaren Richtsatz für den Bf und seine Ehegattin herangezogen und nicht die tatsächlich zu leistenden Sozialhilfeleistungen.

Dementsprechend wurde zu Unrecht von der Anwendbarkeit der Deckelung ausgegangen.

IV.3. Einrechnung des Einkommens des volljährigen Sohnes des Bf:

§ 14 Abs. 2 zweiter Halbsatz Oö. SOHAG normiert, dass bei unterhaltspflichtigen Angehörigen, die im gemeinsamen Haushalt leben (Ehepartner, eingetragene Partner, Eltern, Großeltern), sowie bei Lebensgefährten und volljährigen Kindern jedenfalls eine gegenseitige Einkommensanrechnung vorzunehmen ist. Dabei ist auf die Leistung der hilfesuchenden Person jener Teil des Einkommens der unterhaltspflichtigen Angehörigen oder Lebensgefährten und volljährigen Kinder als anspruchsmindernd anzurechnen, der ihren bzw. seinen potenziell anzuwendenden Richtsatz übersteigt (vgl. auch die Erläuterungen zu § 14 Oö. SOHAG: AB 1180/2019, BlgLT XXVIII. GP). Aus dieser Gesetzesbestimmung ergibt sich, dass das Einkommen volljähriger Kinder, die mit den Eltern im gemeinsamen Haushalt leben, auf die Leistungen der Eltern anzurechnen ist. Dabei kommt es nicht darauf an, ob die Kinder den Eltern gegenüber unterhaltspflichtig sind; auch

kommt es nicht darauf an, ob - wie in der Beschwerde vorgebracht - der Bf selbsterhaltungsfähig ist oder nicht. Soweit der Bf auf das Erkenntnis des LVwG Oö. vom 29. Juni 2022 verweist, ist der diesem Erkenntnis zugrunde liegende Sachverhalt insofern anders gelagert, als die volljährige Person, deren Einkommen angerechnet wurde, nach Ansicht des LVwG Oö. nicht selbsterhaltungsfähig war.
Aus § 14 Abs. 2 zweiter Halbsatz Oö. SOHAG ergibt sich aber auch eindeutig, dass das Einkommen volljähriger Kinder nur auf die Leistungen der Eltern, nicht jedoch auf die Leistungen der Geschwister anzurechnen ist. Dies zeigt sich insofern, als in dieser Bestimmung zum einen auf unterhaltspflichtige Angehörige und zum anderen auf volljährige Kinder abgestellt wird. Da zum Kreis der unterhaltspflichtigen Angehörigen nicht die Geschwister untereinander gehören und der Wortlaut „volljährige Kinder“ nahelegt, dass es hier nur um die Verwandtschaftsbeziehung Eltern-Kind gehen kann, kommt eine Anrechnung des Einkommens des volljährigen Sohnes auf die Leistungen der minderjährigen Geschwister nicht in Frage.

IV.4. Ungerechtfertigte Kürzungen der Sozialhilfe:

Im Grunde des festgestellten Beweisergebnisses ergibt sich eindeutig, dass der Bf, seine Ehegattin und seine Tochter den Bemühungspflichten insofern nicht nachgekommen sind, als die geforderten Bewerbungen innerhalb der angegebenen Zeit nicht vorgenommen bzw. nachgewiesen wurden. Demgemäß können die von der Behörde vorgenommenen Kürzungen nicht beanstandet werden.

IV.5. Im Ergebnis hat die belangte Behörde für den gegenständlichen Zeitraum bei der Berechnung die Bestimmung der Deckelung unangewendet zu lassen und für die weiteren Monate die Prüfung, ob eine Deckelung vorzunehmen ist, entsprechend den Ausführungen unter IV.2. vorzunehmen. Zudem ist das Einkommen des volljährigen Sohnes zwar auf die Leistungen der Eltern W und N P, nicht aber auf die der minderjährigen Kinder anzurechnen. Die Kürzungen erfolgten zu Recht. Unter Berücksichtigung dieser Ausführungen sind von der Behörde die Leistungen der Sozialhilfe neu zu berechnen.

Das LVwG Oö. kann diese Ermittlungen nicht selbst vornehmen. Nach den gesetzlichen Bestimmungen des Oö. SOHAG steht es dem Bf nämlich nicht nur zu, eine Beschwerde gegen einen abweisenden Bescheid dem Grunde nach zu erheben, vielmehr besteht für den Bf auch das Recht, eine Beschwerde gegen die Höhe der von der Behörde zuerkannten Leistungen der Sozialhilfe zu erheben. Über die Frage der Höhe hat dann wiederum das LVwG Oö. zu entscheiden. Durch eine sofortige Sachentscheidung des LVwG Oö. würde dem Bf im gegenständlichen Verfahren eine Instanz im Hinblick auf die Leistungshöhe entzogen werden.

Im Ergebnis war daher spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos

erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bismaier